

Die richtigen Zahlen: Die Revisionsaufsichtsbehörde fordert von den zugelassenen Revisoren oder Revisionsexperten jährlich vier Tage Weiterbildung.

# Steuersenkungspotenzial für KMU

**Fiskalpolitik** Mit dem Inkrafttreten der Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf) eröffnen sich neue Abzugsmöglichkeiten.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf) in Kraft. Die Stimmbevölkerung hatte ihr im Mai des Vorjahres mit 66 Prozent deutlich zugestimmt. Zur Erinnerung: Die Grundidee dahinter ist, schweizerische Sonderlösungen zu beseitigen und international kompatible steuerliche Massnahmen einzuführen. Konkret bedeutet dies, dass die Staf bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen, die sogenannten Statusgesellschaften, aufhebt. Künftig gelten für alle Unternehmen – für Grosskonzerne wie für KMU – die gleichen Besteuerungsregeln. Zum einen bringen diese Regeln ab dem Steuerjahr 2020 für die meisten Unternehmen eine Senkung der Gewinnsteuer, die je nach Kanton markant ausfallen kann. Darüber hinaus besteht für einen Teil der Unternehmen weiteres Steuersenkungspotenzial. Ausschlaggebend hierfür ist nicht die Grösse, sondern die Tätigkeit. Von besonderem Interesse: Unternehmen, die im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation tätig sind.

## Privilegierte Patentbox

Die Patentbox betrifft den Reingewinn aus Patenten beziehungsweise aus Patenterträgen. Er wird künftig reduziert besteuert. Die Idee dahinter ist, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die damit verbundene Wertschöpfung zu fördern. Für ein Unternehmen ist also zu prüfen, ob es patentierte oder patentierbare Immaterialgüter im Betriebsvermögen führt. In gewissen Branchen und Unternehmen (etwa Medizinaltechnik, Maschinenbau, Lebensmittelindustrie), in denen eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilungen zum Standard gehören, ist dies naheliegend. Patente oder das Potenzial dafür

finden sich aber auch in Unternehmen, in denen man sie nicht a priori erwartet. Zum Beispiel in einem kleineren Unternehmen, das ein System zum Beheizen von Skischuhen oder ein neues Verfahren zum Gefrier-trocknen von Kaffee entwickelt hat.

Für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns muss das Verhältnis zwischen dem qualifizierenden und dem gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent berücksichtigt werden. Das ist anspruchsvoll. Zunächst gilt es, den Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Residualgewinn) zu berechnen. Vom steuerbaren Gesamtgewinn werden abgezogen: die Gewinne aus Finanzierungstätigkeiten, die Gewinne aus nicht qualifizierenden Immaterialgüterrechten sowie die Gewinne aus Routinefunktionen.

Ist dieser Residualgewinn ermittelt, gilt es, den Anteil des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu berechnen (Nexus-Ansatz). Diese prozentuale Berechnung ist notwendig, weil die Patentbox nur auf in der Schweiz erbrachten Forschungs- und Entwicklungsaufwand anwendbar ist. Schliesslich wird dieser Prozentsatz (Verhältnis qualifizierender zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand) mit dem Residualgewinn multipliziert, was den privilegiert zu besteuern den Gewinn (Boxengewinn) ergibt. Dieser Boxengewinn kann nun bis zu 90 Prozent ermässigt besteuert werden (siehe Box).

Wie erwähnt ist die Patentbox-Lösung nur für Patente zulässig, die mit Forschung und Entwicklung im Zusammenhang stehen. Als zusätzliches Kriterium gilt, dass diese Patente bestimmten OECD-Vorgaben (sogenannter Nexus-Ansatz) entsprechen.

Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass im Rahmen der Patentbox grundsätzlich nur diejenigen Erträge steuerlich privilegiert werden, die auf Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zurückzuführen sind. Das per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzte Recht bedingt, dass das Rechnungswesen beziehungsweise die Buchhaltungssoftware entsprechend eingerichtet ist. Ansonsten wird es sehr aufwendig, den Boxengewinn zu ermitteln. Die Patentbox wird letztlich für den kleineren Teil der Unternehmen von Bedeutung sein. Von breiterem Interesse ist ein zusätzlich möglicher Sonderabzug für Forschung und Entwicklung, den viele Kantone zulassen. Er steht juristischen Personen und auch selbstständig Erwerbenden offen. Er macht es möglich, neben dem effektiven Aufwand für Forschungs- und Entwicklungskosten in der Steuererklärung einen weiteren geschäftsmässig begründeten Abzug (bis zu 50 Prozent) geltend zu machen.

## Interessant für Firmen mit Forschung, Entwicklung und Innovation.

Wichtig zu wissen ist, dass die Kantone die Höhe des zusätzlichen Abzugs unterschiedlich festlegen. Ob man als Unternehmen davon profitieren kann, hängt stark davon ab, wie die einzelnen Kantone den Begriff Entwicklung interpretieren. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

## Übergangsfrist mit Spielraum

Für Statusgesellschaften, die bisher von Steuerprivilegien profitiert haben, gibt es als Übergangsmassnahmen Ersatzlösungen für die Aufdeckung stiller Reserven. Die stillen Reserven können nach bisherigem Recht in der Bilanz, welche im Jahr 2019 abgeschlossen wird, in der Steuerbilanz stille Reserven im Umfang der bisherigen Freistellungsquote aufwerten. Die Gegenbuchung erhöht als versteuerte stille Reserve das Eigenkapital. Diese Variante kann zu höheren Kapital- und Vermögenssteuerbelastungen

bei den Beteiligungsrechtsinhabern führen, wobei es kantonale Unterschiede gibt. Weiter sind bei den Abschreibungen auf den aufgewerteten Aktiven Restriktionen zu berücksichtigen (Dauer, Einschränkung durch Entlastungsbegrenzung).

Alternativ steht die neurechtliche Staf-Lösung zur Verfügung. Im Ergebnis kann damit die privilegierte Besteuerung weitergeführt werden. Es erfolgt eine privilegierte Besteuerung des Gewinns während fünf Jahren, gestützt auf einen Sondersatz und im Rahmen der bestehenden stillen Reserven (inklusive Goodwill). Diese neurechtliche Lösung hat keine Auswirkungen auf die Kapital- und Vermögenssteuer. Die Übergangsfrist hat nicht nur steuerliche Vorteile. Es bietet sich auch an, diese Zeit zu nutzen, um Strukturanpassungen oder einen steuerlich vorteilhafteren Standort zu evaluieren.

Christian Nussbaumer, Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhand Suisse, Sektion Zürich.

## Patentbox in der Praxis

Wie die Zahlen im Detail berechnet werden

